



Statuten FRIENDS OF PEAT

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "FRIENDS OF PEATS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Geniessen und philosophieren über Whisky unter Gleichgesinnten im gepflegten Rahmen.
- Austausch und Vertiefung von Wissen und Neuigkeiten rund um Whisky.
- Gemeinsame Ausflüge und Veranstaltungen
- Einhaltung und Unterstützung der Aktion "Do not drink and drive" (kein Fahren im alkoholisierten Zustand). Jedes Mitglied verpflichtet sich diesem Grundsatz.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen einen Mindestbetrag.
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Gönner

Der Jahresbeitrag für die Gönner beträgt im Minimum CHF 50.-. Ihnen werden regelmässig Informationen über den Verein zu gestellt. Die Mitgliederversammlung darf besucht werden, jedoch haben Gönner kein Stimmrecht.



6. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Beiträge sind wie folgt festgesetzt:

1. Aktivmitglieder: CHF 100.-
2. Gönner: Mind. CHF 50.-

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Anstiftung einer alkoholisierten Person zum Fahren oder andere gravierende Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen

8. Organisation

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren bilden die Organe des Vereins.



9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
10. Änderung der Statuten
11. Behandlung und Entscheid über die Berufung von Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Weiter gilt:

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



10. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele einmalige Auslagen bis CHF 500.- tätigen.
- Ämterkumulation ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Events

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 Quorum, der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 Quorum aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 2. Dezember 2014, Frauenfeld

Die Präsidentin:

Der Protokollführer: